

GOLFANLAGE BERGKRAMERHOF GMBH * 82515 WOLFRATSHAUSEN

Bayerische Staatskanzlei
Ministerpräsident Herrn Dr. Markus Söder
Franz-Josef-Strauß-Ring 1
80539 München

Vorab per E-Mail: poststelle@stk.bayern.de

[GOLFANLAGE](#)

[BERGKRAMERHOF GMBH](#)

82515 WOLFRATSHAUSEN

TELEFON 08171 / 4191-0

FAX 08171 / 4191-11

E-MAIL:

INFO@GC-BERGKRAMERHOF.DE

INTERNET:

WWW.GC-BERGKRAMERHOF.DE

Wolfratshausen, den 24.02.2021
20/69/H/gg

**Wiederaufnahme des Sports am 27.02.2021 – „Mir reicht's zum zweiten Mal“
Golfanlage als Beispiel für ein mittelständisches Unternehmen mit dem Produkt
Gesundheitsvorsorge im Vergleich zum Profifußball**

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Dr. Söder,

wie ich bereits in meinem Schreiben an Sie vom 19.02.2021 befürchtet habe, hat sich die vom Bayerischen Golfverband für die bayerischen Golfer vorgeschlagene Lösung, neben den Fußgängern, Joggern den Individualsport Golf in Parkanlagen auszuüben, am Bergkramerhof nicht bewährt. Ich habe selbst beobachtet, wie es zu nicht ungefährlichen Zusammentreffen gekommen ist. Ich habe daher, wie bereits angekündigt, ab Montag die „freie Natur“ am Bergkramerhof nur noch für die Golfer freigegeben.

Da letztes Wochenende für die gesamte Bevölkerung zu Sportzwecken und zur Wanderung der Bergkramerhof freigegeben war, handelte es sich juristisch sicher nicht um eine Eröffnung einer „Sportstätte“. Wenn jetzt aber nur noch die Golfer dort ihren Individualsport in „freier Natur“ ausüben dürfen, werden Ihre Juristen mit Sicherheit behaupten, jetzt hat er gegen die 11. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung verstoßen und es ist ein Bußgeld fällig. Gleichzeitig müsste ein Schließungsbescheid ergehen, der bis heute, Mittwoch, aber noch nicht da ist. Also gehe ich davon aus, dass Ihre Juristen noch nicht von einer Eröffnung der Sportstätte ausgehen.

Noch problematischer wird mein Handeln ab Samstag sein, wenn ich für das Bespielen der Golfanlage von den Golfern sogar einen Obolus annehme, weil ja die Golfanlage auch jetzt schon gepflegt werden muss und das alles Geld kostet. Also während man die Öffnung des Golfplatzes für die Golfer (ohne ein Greenfee zu verlangen) vielleicht noch nicht als ein Verstoß gegen die Verordnung ansehen kann, ist das ab dem Samstag sicher anders, wenn ich für die Benutzung ein Eintrittsgeld, also Greenfee verlange.

Am besten wäre es natürlich, wenn Sie das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen anweisen würden, dass mir die angekündigte Eröffnung verboten wird. Dann könnte ich noch rechtzeitig

GESCHÄFTSFÜHRER.: DR. JOSEF HINGERL

AMTSGERICHT MÜNCHEN, HRB 164692, UST-IDNR.: DE251387695

BANKVERBINDUNG: SPARKASSE, BAD TÖLZ-WOLFRATSHAUSEN, KONTO-NR.: 55463970, BLZ: 700 543 06

IBAN: DE62 7005 4306 0055 4639 70, SWIFT-BIC: BYLADEMIWOR



beim Verwaltungsgericht München durch Einreichung eines Eilantrags eine Klärung herbeiführen. Und ich denke, das sollte in unserer beider Sinne sein. Denn sonst müsste ich wieder gegen die Verordnung verstoßen.

Ihre Juristen werden Ihnen gegenüber sicher argumentieren, dass die Golfanlage Bergkramerhof GmbH mit dem Eilantrag zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof noch vor Weihnachten durch Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 13. Januar 2021 unterlegen ist, wie im Übrigen auch eine andere Golfanlage, die vom Bayerischen und dem Deutschen Golf Verband unterstützt wurde. Ich darf aber jetzt schon Ihre Juristen darauf hinweisen, dass ich mit meinem Antrag vor Weihnachten eine Öffnung der Golfplätze für ganz Bayern ohne jegliche Einschränkungen beantragt habe. Meine Ankündigung jetzt für die Eröffnung am Samstag, den 27.02.2021, ist aber differenzierter als mein Antrag vor Weihnachten an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof. Ich habe Ihnen das in meinem Schreiben vom Freitag, den 19.02.2021, im letzten Teil unter Ziffer 3. dargestellt:

„Öffnung des Geländes der Golfanlage Bergkramerhof zum normalen kontrollierten Sportbetrieb mit Startzeiten, ohne Öffnung der Sanitäreinrichtungen und des Restaurants.“

Ich füge hinzu, dass auch das Clubgebäude nicht betreten werden darf. Das Einkassieren des „Obolus“ (Greenfee) erfolgt am Fenster des Clubbüros, also praktisch „to go“.

In der Regel werden also 2 Personen in einem Auto ankommen, zumeist ein älteres Ehepaar. Alle 8 Minuten dürfen 2 Personen zum Abschlag gehen. Das bedeutet, dass genügend Abstand zwischen den spielenden 2-er Flights entsteht. In der Regel ca. 300 m im Spielbereich.

Im Abstand von 8 Minuten kommen diese 2-er Flights nach ca. 10 km und ca. 3 Stunden wieder zurück. Da sie weder das Clubhaus betreten dürfen noch das Restaurant, werden sie zu ihren Autos am Parkplatz gehen und wieder nach Hause fahren. Ich gehe davon aus, dass sich maximal 70 Spieler pro Tag über den Golfplatz bewegen werden (7 Flights à 2 Personen in der Stunde = 14 Personen x 5 Stunden Abschlagszeit = 70 Spieler).

Besonderer Hinweis: Jeder Spieler ist nachverfolgbar!!!

Ich weise nochmals darauf hin, dass in der Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vom 13.01.2021, in der ich unterlegen bin, ein anderer Sachverhalt zugrunde lag als meine jetzige Absicht, nur die Freiflächen zur Verfügung zu stellen und nicht auch sonstige Funktionsräume. Die Notdurft müssen die Golfer auf dem ca. 70 ha großen Gelände verrichten. Übrigens ein Problem, das auch die Wanderer in den Isarauen, am Starnbergersee oder im Gebirge haben.

Zur Begründung der Ablehnung der Eröffnung aller Sportstätten für ganz Bayern führte der Verwaltungsgerichtshof aus:

„Mit Inkrafttreten der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung am 15. Dezember 2020 wurde das öffentliche Leben in Bayern sehr stark eingeschränkt... Die Schließung von Sportstätten nach § 10 Abs. 3 Satz 1 11. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erweist sich bei summarischer Prüfung aller Voraussicht nach auch nicht als unverhältnismäßig.“

Und dann begründet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof seine Entscheidung gegen eine völlige Öffnung mit folgenden Argumenten:

„Die Untersagung des Betriebs aller Sportstätten (auch im Freien), die regelmäßig gezielt von einer Vielzahl von Menschen zur Freizeitgestaltung aufgesucht werden und bei



typisierender Betrachtungsweise damit auch eine Vielzahl menschlicher und damit für das Infektionsgeschehen relevanter Kontakte hervorrufen (auf dem Parkplatz, im Eingangsbereich, in den Umkleieräumen und bei der Sportausübung), erfolgt, um nicht zwingend notwendige physische Kontakte zu verhindern und so das Infektionsgeschehen abzuschwächen. Immer dann, wenn Menschen aufeinandertreffen, besteht das Risiko einer Ansteckung. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die exponentiell verlaufende Verbreitung des besonders leicht im Wege der Tröpfcheninfektion und über Aerosole von Mensch zu Mensch übertragbaren Virus voraussichtlich nur durch eine strikte Minimierung der physischen Kontakte zwischen den Menschen eingedämmt werden kann (BT-Drs. 19/23944 S. 31). In der derzeitigen pandemischen Situation eines stark zunehmenden und diffusen Infektionsgeschehens begegnet die Entscheidung des Ordnungsgebers, die Ausübung von Freizeitsport so weit einzuschränken, dass in diesem Bereich physische Kontakte minimiert werden, keinen durchgreifenden Bedenken... Ob es im Betrieb der Antragstellerin bislang zu nachweisbaren Infektionen mit dem Corona-Virus gekommen ist, ist deshalb nicht relevant“

Am 13.01.2021 spricht also der Bayerische Verwaltungsgerichtshof davon, dass man sich Anfang des Jahres in einer „pandemischen Situation eines stark zunehmenden und diffusen Infektionsgeschehens“ befindet. Ende Februar 2021 kann man von einem „zunehmenden Infektionsgeschehen“ sicher nicht mehr sprechen. Das Gegenteil ist der Fall. Die Belegung der Intensivbetten mit Coronapatienten hat sich in den letzten Tagen geradezu halbiert. Ein „diffuses Infektionsgeschehen“ liegt allerdings von Anfang an vor, was allerdings weniger am Infektionsgeschehen selbst liegt, sondern vielmehr daran, wie diffus man damit umgeht, und zwar in jeder Hinsicht, sei es bei der Entstehung der Corona-Zahlen und der Interpretation der jeweiligen Statistiken. Damit ist jeglicher Vertrauensvorschuss, den Gesetzgeber und Verwaltung in einer Extremsituation hatten, zwischenzeitlich längst aufgebraucht.

Der erhebliche Unterschied zum Sachverhalt, den der Bayerische Verwaltungsgerichtshof zu beurteilen hatte, liegt darin, dass weder der „Eingangsbereich“, noch die „Umkleieräume“ geöffnet sind. Lediglich der Parkplatz und das Spiel draußen verbleiben dann noch als Kontaktmöglichkeit. Aber wenn in der Regel alle 8 Minuten 2 Personen anfahren und zum Schluss abfahren, dürfte das nicht vergleichbar sein mit den Parkplätzen an den Supermärkten und der Parkplatzsituation in den letzten Wochen am Bergkramerhof, als der Parkplatz übervoll war (etwa drei Mal so viel wie jetzt zu erwarten) und ein unkontrolliertes An- und Abfahren durch die Skilangläufer und Fußgänger erfolgte.

Letztendlich möchte ich noch im Hinblick auf Artikel 12 GG (Freiheit der Berufsausübung) darauf hinweisen, **dass jede Golfanlage als Hauptprodukt die Gesundheit vermarktet**, dass sich der Golfspieler im geschützten Rahmen in der freien Luft bei der Sportausübung mit Abstand bewegt. Wie sieht im Vergleich dazu die Berufsausübung im Fußballprofibereich aus, z. B. beim FC Bayern München?

Dort beruft man sich auch auf die Berufsfreiheit und hat dabei als Fußballspieler sogar noch sehr viel Spaß; allerdings ohne Zuschauer ist das für die Profis auch nicht mehr ganz so lustig. Aber sonst können sich die Profifußballer auf nichts mehr berufen, höchstens darauf, dass sie möglichst viel Geld verdienen wollen. Im Vergleich dazu haben die Klein- und mittelständischen Unternehmerinnen und Unternehmer weder Spaß noch Geld. Ihre Berufung auf die Berufsfreiheit geht derzeit ins Leere.

Also nochmals, muss man sich den Vergleich zwischen der Golfanlage, die das Produkt Gesundheit für seine golfenden Mitglieder anbietet und den Profifußballern vor Augen führen. Für die Volksgesundheit leisten die Profifußballer nichts, es sei denn, für die Politik ist das Thema



„Brot und Spiele“ sehr wichtig. Im Hinblick auf die anstehenden Wahlen ist das sicher eine Überlegung wert.

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Söder, ich möchte auch ganz offen über meine Motivation sprechen, es zu einer Eskalation hier kommen zu lassen, in rechtlicher Hinsicht. Die Golfanlagen sind allesamt mittelständische Unternehmen in einem Umsatzbereich von € 500.000,00 bis ca. € 3 Mio. An diesen mittelständischen Unternehmen kann ich darstellen, dass das Verbot, die Sportstätten zu benutzen, völlig unlogisch ist, sogar der bezweckte Sinn, Gesundheitsvorsorge zu betreiben, torpediert wird und dass damit allein schon die Verfassungswidrigkeit der Schließung bewiesen ist. Es wird auch niemand verstehen, dass Sie Blumenläden und Friseurläden öffnen lassen und den Golfern die Gesundheitsvorsorge verwehren.

Und ich weise nochmals darauf hin, dass Sie mir zur ersten formal rechtswidrigen Eröffnung der Golfanlage am 04.05.2020 noch keinen Bußgeldbescheid haben schicken lassen, obwohl jeder, der gegen das Maskengebot verstößt, sofort einen Bußgeldbescheid erhält. Gegen die damalige Einstellungsverfügung, der ich Folge geleistet habe, habe ich Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht München erhoben, über die noch nicht entschieden ist. Für das Verwaltungsgericht hätte sicher nach 10 Monaten die Möglichkeit bestanden, über diese Klage zu entscheiden, und festzustellen, ob Ihr Schließungsbescheid verfassungswidrig war oder nicht. Vier Stunden nach der Zustellung des Bescheides haben Sie um 12:07 Uhr damals dann vor den Kameras erklärt, dass die Schließung der Golfplätze, gemessen an den Einschränkungen der Grundrechte, nicht mehr gerechtfertigt ist. Aber Ihre Verwaltungsgerichte schieben die Entscheidung natürlich hinaus, weil bei einer Entscheidung zum derzeitigen Zeitpunkt Sie rechtlich wahrscheinlich gezwungen wären, die Golfanlagen sofort zu öffnen.

Geben Sie den Bürgern die Verantwortung, die in Virologen und Politiker gesetzt wurde, wieder zurück. Die Bürger müssen jetzt selbst mehr Verantwortung übernehmen, weil das Vertrauen in Virologen und Politiker aufgebraucht ist. Das ist kein Vorwurf, sondern eine Ansage an uns Bürger, die Ärmel wieder hoch zu krepeln, wenn Sie uns die Möglichkeit dazu lassen.

Mit den besten Grüßen

Ihr

Dr. Josef Hingerl
(Geschäftsführer)